



Weisungen für die Nutzung von Anlagen und Einrichtungen des Berufs- und Weiterbildungszentrum Buchs Sargans durch Dritte

Die Schulleitung des Berufs- und Weiterbildungszentrums Buchs Sargans

erlässt

in Ausführung von Art. 5 des Benützungsgreglements für die Räumlichkeiten am Berufs- und Weiterbildungszentrum Buchs Sargans

als Weisungen:

I. Einleitende Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Die vorliegende Weisung regelt die Nutzung der Räumlichkeiten, Anlagen und Einrichtungen des Berufs- und Weiterbildungszentrums Buchs Sargans (BZBS) durch Dritte. Als „Dritte“ gelten alle Nutzer, welche nicht am BZBS angestellt sind und eine Reservierung von Räumlichkeiten, Anlagen und Einrichtungen vorgenommen haben. Auch die Nutzung durch Angestellte des BZBS für private Zwecke unterliegt den Bestimmungen dieser Weisung.

² Die Nutzung der Mehrzweckhalle am Standort Buchs durch Vereine und Organisationen während den gemäss der Nutzungsvereinbarung mit der Stadt Buchs definierten Zeiten unterliegt ebenfalls den Bestimmungen dieser Weisung. Bestimmungen der Nutzungsvereinbarung mit der Stadt Buchs gehen den Bestimmungen dieser Weisung vor.

Art. 2 Betriebszeiten für externe Belegungen

¹ Die Anlagen können nicht benützt werden:

- wenn sie durch die Schule belegt sind
- während der Frühlings-, Sommer- und Weihnachtsferien
- an den gesetzlichen Feiertagen des Kantons St. Gallen sowie am 1. August
- ab 17.00 Uhr an Vorabenden von Karfreitag, Auffahrt, Allerheiligen
- ab 22.00 Uhr an den übrigen Tagen für den Sport-, Trainingsbetrieb.

² Das BZBS kann abweichende Benützungzeiten im Ausnahmefall bewilligen.

Art. 3 Belegungszeiten

Die angegebenen Zeiten verstehen sich inklusive Einrichten und Aufräumen. Termin- oder Raumänderungen sind frühzeitig bekanntzugeben. Ein frühzeitiger Einlass wird nur nach Rücksprache gewährt.



Art. 4 Sport- und Trainingsbetrieb in der Mehrzweckhalle am Standort Buchs

Benützungsgesuche sind mindestens 3 Monate vor Semesterbeginn einzureichen. Bewilligungen gelten semesterweise. Es gilt kein Gewohnheitsrecht. Bei Belegungen mit kleinen Teilnehmerzahlen kann die Bewilligung entzogen werden. Vereine sind verpflichtet, eine verantwortliche Leiterin oder einen verantwortlichen Leiter zu nennen und sämtliche Änderungen umgehend zu melden. Der Sport- und Trainingsbetrieb ist zeitlich so zu beenden, dass die Hallen spätestens um 22.00 Uhr geschlossen werden können.

Art. 5 Verantwortliche Personen

Vereine und Organisationen haben eine Person zu bezeichnen, die den Veranstalter verantwortlich und rechtslegitim vertritt.

II. Sicherheitsbestimmungen

Art. 6 Maximale Personenzahl pro Raum

¹ Die Belegung der Halle 1 in der Mehrzweckhalle in Buchs beträgt maximal 350 Personen, der Halle 1 und 2 zusammen maximal 600 Personen, aller drei Hallen maximal 1000 Personen. Im Forum am Standort Buchs ist eine Belegung mit maximal 200 Personen möglich, in der Aula Sargans maximal 200 Personen.

² Veranstaltungen mit mehr als 500 Personen benötigen eine Bewilligung der kommunalen Behörden am jeweiligen Standort. Diese muss 6 Monate vor Veranstaltungsbeginn bei der Stadt Buchs bzw. der Gemeinde Sargans eingeholt und dem Verantwortlichen des BZBS vorgelegt werden.

Art. 7 Notausgänge und Notfalldienst

¹ Verkehrs- und Fluchtwege sind immer vollständig freizuhalten.

² Der Veranstalter ist selbst verantwortlich für die Bereitschaft des örtlichen Notfalldienstes. Bei grösseren Anlässen ist ein Notarzt- oder Samariterposten einzurichten.

Art. 8 Öffentliche Sicherheit

¹ Der Veranstalter hat bei Anlässen für Ruhe und Ordnung in und um die Anlagen zu sorgen.

² Bei Veranstaltungen mit über 200 Personen hat der Veranstalter einen volljährigen Sicherheitsverantwortlichen und eine Saal-/Torwache zu bestimmen. Ab 500 Personen ist eine 2. Saal-/Torwache erforderlich.

³ Feuerpolizeiliche und sicherheitstechnische Vorschriften sind einzuhalten.



III. Meldepflichten und Bewilligungen

Art. 9 Gastwirtschaft

Der Betrieb einer Gastwirtschaft erfordert die Bewilligung durch die Stadt Buchs bzw. die Gemeinde Sargans. Der Veranstalter hat die Bewilligung auf Verlangen des Hausdienstes vorzuweisen.

Art. 10 Polizeistunde

Veranstaltungen, die länger als 24.00 Uhr (Nächte auf Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag) bzw. länger als bis 1.00 Uhr (Nächte auf Samstag und Sonntag) dauern, müssen bewilligt werden. Bewilligungen erteilt die Stadt Buchs bzw. die Gemeinde Sargans. Der Veranstalter hat die Bewilligung auf Verlangen des Hausdienstes vorzuweisen.

Art. 11 Schallschutz

Veranstaltungen mit Schalleinwirkungen von über 93 dB (A) sind der Stadt Buchs bzw. der Gemeinde Sargans schriftlich zu melden.

IV. Durchführung

Art. 12 Einrichten

Das Einrichten der Infrastruktur und die Rückstellungen sind Sache des Veranstalters. Bei vorgängiger Absprache können Arbeiten an den Hausdienst gegen Verrechnung übertragen werden.

Art. 13 Dekorationen und Werbung

¹ Dekorationen, Installationen und Einrichtungen sind vorgängig mit dem Hausdienst abzusprechen und unmittelbar nach dem Anlass zu demontieren. Sie sind so zu befestigen, dass die Sicherheit gewährleistet ist und keine Rückstände oder Schäden entstehen. Die vom Kantonalen Amt für Feuerschutz und der jeweiligen kommunalen Behörde erlassenen Vorschriften sind einzuhalten. Auf und in den gesamten Anlagen gilt ein Konfettiverbot.

² Werbung für Alkohol und Tabak ist auf dem ganzen Areal an beiden Standorten untersagt.

Art. 14 Nutzung vorhandener Infrastruktur in gemieteten Räumen

¹ Die Benützung der im Raum vorhandenen Gerätschaften ist in den Gebühren enthalten. Ansprüche auf eine einwandfreie Funktionstüchtigkeit der Gerätschaften können keine geltend gemacht werden. Zusätzliches Mobiliar, Einrichtungen und Geräte können über den Hausdienst gegen Verrechnung bereitgestellt werden.

² Zusätzlich benötigte Installationen dürfen nur mit Bewilligung des Hausdienstes und durch die von ihm bezeichneten Fachfirmen ausgeführt werden. Diese Kosten gehen zu Lasten des Veranstalters.



³ Die Bedienung der Technik und sonstigen Anlagen erfolgt grundsätzlich durch den Veranstalter. Änderungen und Einstellungen an der technischen Infrastruktur dürfen nur vom Hausdienst vorgenommen werden.

⁴ Gegenstände und Installationen, die den Hallenboden in der Mehrzweckhalle am Standort Buchs beschädigen können, dürfen nicht verwendet werden. In den Hallen sind nur Schuhe mit nichtabfärbender Sohle erlaubt. Turngeräte dürfen nicht zweckentfremdet werden.

⁵ Die Verwendung von Bostich, Nägel, Schrauben und eigenem Klebeband ist in sämtlichen Räumen des BZBS untersagt. Geeignetes Klebeband kann beim Hausdienst gegen Verrechnung bezogen werden. Bauliche Veränderungen sind nicht erlaubt.

⁶ Schäden an der Infrastruktur oder Materialverluste sind dem Hausdienst sofort zu melden. Die Kosten zur Behebung von Schäden oder für die Ersatzanschaffung von verlorenem Material werden dem Verursacher bzw. Veranstalter verrechnet.

Art. 15 Parkplätze und Parkdienst

¹ Veranstalter sowie Besucherinnen und Besucher dürfen die Parkplätze auf dem Areal des BZBS am Standort Buchs unentgeltlich nutzen.

² Am Standort in Sargans sind die Parkplätze auf dem Areal rund um die Schule nicht im Eigentum der Schule. Die Parkplätze sind kostenpflichtig, die Kosten tragen die Besucherinnen und Besucher einer Veranstaltung selbst.

³ Bei Grossanlässen hat der Veranstalter für eine hinreichende Signalisierung der Zufahrtsstrassen zu sorgen. Er ist verantwortlich für ein geordnetes Parkieren. Für den Verkehrsdienst darf nur geschultes Personal eingesetzt werden. Der Stadt Buchs bzw. der Gemeinde Sargans muss bei Grossanlässen ein Verkehrs- und Parkplatzkonzept vorgelegt werden.

Art. 16 Restaurationsbetrieb

Der Veranstalter ist ermächtigt, in der Mehrzweckhalle am Standort Buchs einen Restaurationsbetrieb auf eigene Rechnung zu führen. Der Veranstalter ist verpflichtet, alle dafür nötigen Bewilligungen einzuholen (siehe Artikel 10).

Art. 17 Ruhe und Ordnung

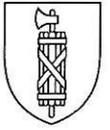
¹ Der Veranstalter ist für die pünktliche Einhaltung der Polizeistunde besorgt.

² Die Anwohnerschaft darf nicht übermässig belästigt werden. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass ausserhalb der Räumlichkeiten Ruhe und Ordnung herrscht. Fenster und Aussentüren müssen ab 22.00 Uhr geschlossen sein.

³ Die gesetzlichen Schallpegelgrenzwerte und Vorgaben gemäss der Schall- und Laserverordnung des Bundes (SLV) sind einzuhalten.

Art. 18 Reinigung und Abfall

¹ Einrichtungs- und Rückstellungsarbeiten sowie die Grobreinigung sind Sache des Veranstalters. Die benutzten Räume, die Umgebung und sämtliches Mobiliar sind nach der Veranstaltung in geordnetem und gereinigtem Zustand zu übergeben. Der Hausdienst



organisiert das Personal für die Nachreinigung der Küche und der sanitären Anlagen. Die Nachreinigung und zusätzliche Aufwände des Hausdienstes werden dem Veranstalter verrechnet.

² Das Entsorgen des Abfalls ist Sache des Veranstalters. Die Entsorgungsgebühren sind in den Nutzungsgebühren nicht inbegriffen. Zur Entsorgung des Abfalls ist eine vom Veranstalter organisierte Mulde erforderlich.

Art. 19 Veranstaltungsdauer und Raumrückgabe

Die Veranstaltungen enden spätestens gemäss den unter Artikel 10 genannten Zeiten der Polizeistunde. Veranstaltungsverlängerungen sind maximal bis um 02.00 Uhr möglich mit Bewilligung der kommunalen Behörden. Die Raumrückgabe ist spätestens um 04.00 Uhr.

Art. 20 Weitere Vorgaben

¹ In allen Gebäudeteilen des BZBS gilt ein generelles Rauchverbot.

² Kaugummis sind in und auf den Anlagen verboten.

³ Pyrotechnische Effekte, Kerzen, offene Feuer usw. sind verboten. Raucherzeuger können nach vorgängiger Absprache mit dem Hausdienst benützt werden.

⁴ Der Zutritt von Tieren zu den Anlagen bedarf einer expliziten Bewilligung durch den Leiter Infrastruktur.

V. Finanzielle Bestimmungen

Art. 21 Gebühren

¹ Der aktuelle Gebührentarif ist auf www.bzbs.ch publiziert. Tarifänderungen oder Teuerungsanpassungen bleiben vorbehalten. Zweckänderungen in der Raumbenützung, verlängerte Benützungszeiten und weitere zusätzliche Aufwendungen über die ursprüngliche Anlagereservation hinaus werden in Rechnung gestellt.

² Ein übermässiger Energie- oder Ressourcenbezug wird dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

³ Eine allfällig verlangte Kautions wird nach erfolgtem Anlass zurückerstattet oder zur Deckung zusätzlicher Leistungen verrechnet.

⁴ Die Zahlung der Benützungsgebühr hat 30 Tage vor der Veranstaltung zu erfolgen.

Art. 22 Annullierung

Bei Annullierung der Belegung werden die entstandenen Unkosten und 50 % der Benützungsgebühr als Ausfallentschädigung eingefordert. Wird die Veranstaltung mindestens 8 Wochen vor dem ersten Anlass annulliert, reduziert sich die Ausfallentschädigung auf 10 % der Benützungsgebühr.



VI. Weitere Bestimmungen

Art. 23 Vorbehalt und Widerruf

Bei unvorhersehbarem Eigengebrauch der Räumlichkeiten oder für Grossanlässe kann das BZBS die Anlagereservation widerrufen. Entschädigungen können keine geltend gemacht werden.

Art. 24 Bewilligungsentzug und Einhaltung übergeordneter Vorschriften

¹ Die Veranstalter sind an die Weisungen und Vorschriften des BZBS gebunden. Beim Verstoss gegen das Benützungsreglement, die Bestimmungen dieser Weisung oder die Anweisungen des Hausdienstes kann die Bewilligung jederzeit mit sofortiger Wirkung und entschädigungslos entzogen werden. Auch den in den Räumlichkeiten angeschlagenen Verhaltensregeln ist Folge zu leisten.

² Alle übergeordneten gesetzlichen Vorschriften (Polizeiverordnung, Wirtschaftsgesetz, Vorschriften während einer Pandemie etc.) zur Durchführung von Anlässen sind einzuhalten. Für die Einhaltung dieser Vorschriften ist der Veranstalter allein verantwortlich.

Art. 25 Sanktionsmassnahmen

Beim Verstoss gegen die Benützungsvorschriften ist der Hausdienst berechtigt, fehlbare zurechtzuweisen und Anzeige zu erstatten. Bei Missachtung der Benützungsvorschriften kann die Benützungsbewilligung entzogen werden und bei Bedarf können weitere Sanktionsmassnahmen eingeleitet werden. Daraus entstehende Schadenersatzforderungen werden grundsätzlich abgelehnt.

Art. 26 Zutrittsrecht

Der verantwortliche Hauswart und die Kontrollorgane des BZBS, namentlich der Leiter Bereich Infrastruktur, der Leiter Verwaltung und der Rektor, sowie die Kontrollorgane der Stadt Buchs und der Gemeinde Sargans haben jederzeit Zutritt zu den für die Veranstaltung genutzten Räume, insbesondere auch bei geschlossenen Veranstaltungen.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 27 Zustimmung

Mit der Unterzeichnung der Auftragsbestätigung und/oder der definitiven Bestätigung der Buchung per E-Mail wird dieser Weisung wie auch dem Benützungsreglement für die Räumlichkeiten des Berufs- und Weiterbildungszentrums Buchs Sargans zugestimmt.

Art. 28 Gerichtsstand

Für die Erledigung sämtlicher Streitigkeiten aus dieser Weisung ist das schweizerische Recht anwendbar. Als ausschliesslicher Gerichtsstand gilt Buchs SG.



Art. 29 Gültigkeit

Die Weisung wurde von der Schulleitung am 14. Februar 2024 genehmigt. Sie tritt ab 1. März 2024 in Kraft und ersetzt die entsprechenden Bestimmungen für die Nutzung durch Dritte am Standort in Buchs („Allgemeine Weisungen zur bzb-Raumbenützung) und am Standort in Sargans („Hausordnung“).

Buchs, 14. Februar 2024

Daniel Miescher
Rektor